

Siebttes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze

März
2026



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Das Wichtigste in Kürze	4
3	Bewertung des Ref-E.....	5
3.1	Änderung des § 48 Satz 2 VwGO.....	5
3.2	Änderung des § 80 Absatz 5 VwGO.....	5
3.3	Änderungen des § 86 Absatz 2 VwGO	6
3.4	Änderungen des § 123 Absatz 4 VwGO	6
4	Ergänzungsvorschläge.....	7
4.1	Ergänzung um § 71a VwGO	7
4.2	Änderung von § 87c VwGO: Hinweispflicht hinsichtlich etwaiger Mängel der Genehmigung und Aussetzungsmöglichkeit bei Verletzung materiellen Rechts	8
4.3	Änderung von § 63 BImSchG: Zwingende Zurückweisung des Widerspruchs bei Fristversäumnis und Rücknahmefiktion bei erfolglosem Ablauf der Klagebegründungsfrist	9
	Impressum.....	10

1 Einleitung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat dem Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) am 2. Februar 2026 den *Referentenentwurf (RefE) eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (7. VwGOÄndG)* übersandt und gab die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 6. März 2026. Der BWE begrüßt die Bemühungen des BMJV, verwaltungsgerichtliche Verfahren durch eine flexiblere Nutzung der personellen Ressourcen zu effektivieren und zu beschleunigen, insbesondere bei Infrastrukturprojekten. Der Verband bedankt sich recht herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Wir sehen und begrüßen, dass dieser Gesetzentwurf darauf abzielt, verwaltungsgerichtliche Verfahren in Bezug auf bedeutende Infrastrukturvorhaben wie die Erneuerbaren Energien, zu beschleunigen.

Einige der Vorschläge bilden hierfür eine gute Erweiterung der bestehenden Rechtslage. Wir benötigen jedoch weiterhin mehr Klarheit.

Zum Erreichen der Ausbauziele und der Energiewende bedarf es darüber hinaus weitergehender Regelungen für die Erneuerbaren Energien. Es gibt viele Windenergieprojekte, die beklagt werden. Dies führt zu teilweise unnötigen und erheblichen Verzögerungen. Ein zentrales Problem beim Ausbau der Windenergie an Land sind die in der Regel sehr langen Gerichtsverfahren von Klagen gegen erteilte Genehmigungen für Windenergieanlagen (WEA). Die bereits erfolgte Einführung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte hat die Situation etwas verbessert. Leider sind jedoch weiterhin Verfahrensdauern von mehreren Jahren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung gängige Praxis.

Der Hauptgrund für die langen Verfahrensdauern ist allerdings primär die unzureichende personelle Ausstattung der Gerichte. Zudem bedarf es zusätzlicher Senate für immissionsschutzrechtliche Verfahren oder bestehende, dafür zuständige Senate müssen von anderen Zuständigkeiten entlastet werden. Nur so kann es tatsächlich zu Verfahrensbeschleunigungen kommen. Insofern muss ein weiterer Schwerpunkt der geplanten Anpassung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) darin liegen, diese Situation in den Griff zu bekommen und der Entwurf entsprechend nachgebessert werden (siehe Anmerkungen unter 3. und Ergänzungen unter 4.).

2 Das Wichtigste in Kürze

Wir begrüßen die gemachten Vorschläge, insbesondere:

- die Klarstellung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts/Verwaltungsgerichtshofs für Zuwegungen und Kabeltrassen bei Windenergieanlagen (§ 48 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe bb Ref-E).
- die Weiterentwicklung des Amtsermittlungsgrundsatzes in § 86 Absatz 1 Satz 3 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 22).
- die einheitliche Neufassung der Präklusionsvorschrift in § 87b Absatz 3 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe b Ref-E).
- die ausdrückliche gesetzliche Verankerung von sog. Hängebeschlüssen in § 123 Absatz 4 Satz 3 VwGO-E und die Klarstellung zur Abänderungsmöglichkeit von Hängebeschlüssen in § 123 Absatz 5 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 28 b) Ref-E).

Wir regen an:

- in § 48 Satz 2 VwGO klarzustellen, dass das Kriterium des räumlichen Zusammenhangs bei Windenergieanlagen nicht gilt.
- in § 80 Absatz 5 VwGO klarzustellen, dass behördlich angeordnete Sicherheiten zu berücksichtigen sind.
- § 86 Absatz 2 VwGO klarer zu formulieren, dass in bestimmten Fällen Nachforschungen des Gerichts nicht gewünscht sind.
- zu ergänzen, dass Hängebeschlüsse nur befristet, mit entsprechender Verlängerungsmöglichkeit, ergehen dürfen, um das Eilverfahren nicht zu verzögern.
- eine Hinweispflicht hinsichtlich etwaiger Mängel der Genehmigung (im Hauptsache- und Eilverfahren) einzuführen.
- bei Verstreichen der Widerspruchsbegründungsfrist den Widerspruch zwingend zurückzuweisen.
- eine Rücknahmefiktion bei erfolglosem Ablauf der Klagebegründungsfrist nach § 6 Satz 1 UmwRG zu ergänzen.

3 Bewertung des Ref-E

Der BWE begrüßt grundsätzlich die Vorschläge des BMJV zur Änderung der VwGO. Zu den einzelnen Vorschlägen machen wir im Folgenden detaillierte Anmerkungen und schlagen mögliche Klarstellungen und Ergänzungen vor.

3.1 Änderung des § 48 Satz 2 VwGO

Die Änderung in § 48 Satz 2 VwGO ist begrüßenswert. Allerdings wenden Obergerichte, beispielsweise der VGH Kassel, die bisherige Erstreckung von Satz 1 auf „Nebeneinrichtungen“ durch Satz 2 auf z. B. Zuwegungen von Windenergieanlagen bereits an. **Der BWE sieht in der neuen Regelung die Gefahr**, dass hierin eine spezialgesetzliche Regelung für Vorhaben der Windenergie gesehen wird und dann der bisherige 1. Halbsatz von Satz 1 nicht mehr anwendbar ist. Eine solche Auslegung könnte entgegen der gesetzgeberischen Intention einschränkend wirken, weil eine Erstreckung auf weitere Nebeneinrichtungen dann unter Umständen an der ausdrücklichen Regelung für Zuwegungen und Kabeltrassen scheitern würde.

Der BWE sieht zudem die Gefahr, dass bei längeren Kabeltrassen von mehreren Kilometern Länge eine Diskussion über den räumlichen Zusammenhang nach Satz 1 entstehen könnte. **Durch eine entsprechende Klarstellung könnte dies vermieden werden.** Das hätte zugleich mittelbar die Wirkung, dass mit einer solchen Ergänzung die Anwendbarkeit des bisherigen Satz 1 auf Vorhaben der Windenergie gesetzgeberisch klargestellt wird.

Der BWE schlägt vor § 48 Satz 2 wie folgt zu formulieren (neuer Text in **fett**):

*„Satz 1 gilt auch für Streitigkeiten über Genehmigungen, die anstelle einer Planfeststellung erteilt werden, sowie für Streitigkeiten über sämtliche für das Vorhaben erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, auch soweit sie Nebeneinrichtungen betreffen, die mit ihm in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen; ~~Satz 1 gilt auch für Verfahren zur Genehmigung von Zuwegungen und Kabeltrassen, die für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Anlagen nach Satz 1 Nummer 3a erforderlich sind~~ **bei Verfahren zur Genehmigung von Zuwegungen und Kabeltrassen, die für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Anlagen nach Satz 1 Nummer 3a erforderlich sind, gilt das Erfordernis eines räumlichen Zusammenhangs nicht.**“*

3.2 Änderung des § 80 Absatz 5 VwGO

Der **BWE regt an**, bei der Änderung in § 80 Absatz 5 VwGO klarzustellen, dass bei der Anordnung einer Sicherheitsleistung bereits andere, behördlich angeordnete Sicherheiten berücksichtigt werden. Bei Windenergie- oder Photovoltaikvorhaben ordnen Behörden regelmäßig Rückbausicherheiten nach § 35 Absatz 5 BauGB oder naturschutzrechtliche Sicherheitsleistungen zur Absicherung von Kompensationsmaßnahmen an. Diese stellen bereits erhebliche wirtschaftliche Belastungen für Vorhabenträger*innen dar. **Eine Doppelbelastung sollte daher unbedingt vermieden werden.**

Ergänzend schlägt der BWE vor, § 80 Absatz 5 VwGO dahingehend zu ändern, dass die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auf die Nutzung des Vorhabens beschränkt wird.

Hintergrund dieser Forderung ist, dass Gerichte bei Eilanträgen Dritter häufig die aufschiebende Wirkung wegen vorläufig angenommener Rechtswidrigkeit der BImSchG-Genehmigung einer Windenergieanlage anordnen, wenn ausschließlich die Modalitäten des späteren Betriebs als rechtswidrig angesehen werden. In der Praxis betrifft das beispielsweise allein die vom Gericht als zu wenig umfangreich angesehenen Abschaltmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen. Die vollständige Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist in diesen Fällen jedoch unangemessen und führt häufig dazu, dass Projekte entgegen der gesetzgeberischen Intention der Beschleunigung verzögert werden oder Baustellen in einem besonders problematischen Zeitraum betroffen sind. Die Beteiligten müssen dann das Eilverfahren abwarten, obwohl schon längst gebaut werden könnte und nur der Umfang der Betriebsauflagen im Streit steht. Deshalb halten wir eine Ergänzung von § 80 Absatz 5 VwGO, angelehnt an § 87c Absatz 1 Satz 3 VwGO, für sinnvoll.

Der BWE schlägt vor § 80 Absatz 5 Satz 4 VwGO um einen weiteren Halbsatz zu ergänzen und einen neuen Satz 6 aufzunehmen (neuer Text in **fett**):

*„Die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder die Ablehnung eines darauf gerichteten Antrags kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden; **bereits aufgrund einer behördlichen Anordnung geleistete Sicherheiten sind hierbei zu berücksichtigen.** Die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch befristet werden. **In Verfahren über Vorhaben, für die ein Bundesgesetz feststellt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen, ist die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auf die Nutzung des Vorhabens zu beschränken, wenn sich der Anlass für die gerichtliche Entscheidung ausschließlich aus Aspekten der Nutzung des Vorhabens ergibt.**“*

3.3 Änderungen des § 86 Absatz 2 VwGO

Der **BWE begrüßt grundsätzlich** die Weiterentwicklung des Amtsermittlungsgrundsatzes. Die gewählte Formulierung mit „verpflichtet ein Gericht nicht zu Nachforschungen“ ist **nach Einschätzung des BWE jedoch zu schwach**, um die Gerichte wirklich zu entlasten. In der Praxis zeigt sich häufig, dass Gerichte trotz eher rudimentär begründeter Klagen aus eigenem Antrieb oder eigener Sorgfalt Nachforschungen durchführen. Der **BWE schlägt daher vor** die Intention des Gesetzgebers, dass solche Nachforschungen nicht gewollt sind, klarer zu formulieren.

Der BWE schlägt vor § 86 Absatz 1 Satz 2 VwGO wie folgt anzupassen (neuer Text in **fett**):

*„Der Grundsatz der Amtsaufklärung ~~verpflichtet~~ **veranlasst** ein Gericht nicht zu Nachforschungen, die weder durch entsprechendes Vorbringen noch durch andere konkrete Anhaltspunkte veranlasst sind.“*

3.4 Änderungen des § 123 Absatz 4 VwGO

Der **BWE begrüßt grundsätzlich** die Neuregelung zum sogenannten Hängebeschluss. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass das weitere Eilverfahren nach solchen Hängebeschlüssen oft erhebliche Zeit in Anspruch nimmt und auch in der Priorisierung des Gerichts hinter andere Verfahren zurückfällt. Der

BWE regt daher an, § 123 Absatz 4 VwGO um eine zwingende Befristung des Hängebeschlusses mit Verlängerungsmöglichkeit zu ergänzen.

Der BWE schlägt vor § 123 Absatz 4 VwGO um die Sätze 4 und 5 zu ergänzen (neuer Text in **fett**):

*„Das Gericht der Hauptsache entscheidet über einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (§ 47 Absatz 6, § 80 Absatz 5, § 80a Absatz 3 und § 123 Absatz 1) durch Beschluss. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden. Vor der Entscheidung über den Antrag kann das Gericht, in dringenden Fällen der Vorsitzende, durch Beschluss vorläufige Sicherungsmaßnahmen anordnen. **Beschlüsse gemäß Satz 3 sind auf einen Monat zu befristen. Das Gericht, in dringenden Fällen der Vorsitzende, kann die Frist zweimal um jeweils einen Monat verlängern, wenn eine vorherige Entscheidung über den Antrag nicht möglich war oder die Beteiligten ihr Einverständnis mit der Fristverlängerung erklärt haben.**“*

4 Ergänzungsvorschläge

Über diese Änderungsvorschläge hinaus besteht jedoch immer noch Anpassungsbedarf bei den verwaltungsprozessualen Vorschriften, um die langen Verfahrensdauern zu begrenzen. Dazu macht der BWE folgende Vorschläge:

4.1 Ergänzung um § 71a VwGO

Der BWE regt an, Widersprüche gegen Vorhaben, die kraft Bundesgesetzes im überragenden öffentlichen Interesse stehen, prioritär zu bearbeiten. Hierfür ist ein § 71a VwGO zu ergänzen. In der Praxis werden Drittwidersprüche häufig lange nicht beschieden. Das führt zu erheblichen Verzögerungen bei der Umsetzung genehmigter Vorhaben und steht im Widerspruch zu den sonst geltenden Verfahrensfristen – das heißt, Entscheidungsfristen für die Zulassung und Begründungsfrist für den Widerspruch – sowie dem überragenden öffentlichen Interesse aus § 2 EEG. Auch wenn Drittwidersprüche gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen gemäß § 63 Absatz 5 BImSchG keine aufschiebende Wirkung haben, führen sie in der Praxis häufig zu erheblichen Verzögerungen.¹ Eine priorisierte Bearbeitung von Widersprüchen gegen Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse stehen, kann solche Verzögerungen verhindern. Diese Regelung dient dem systematischen Gleichlauf von Widerspruchsverfahren und Klagen, wie bereits für Klagen in § 87c Absatz 1 VwGO geregelt.

Der BWE fordert die Ergänzung um einen § 71a VwGO (neuer Text in **fett**).

„§ 71a

***Widerspruchsverfahren gegen einen Verwaltungsakt, der ein Vorhaben betrifft, das durch Bundesgesetz in das überragende öffentliche Interesse gestellt ist, sollen vorrangig und beschleunigt entschieden werden.**“*

¹ Vgl. [BWE Stellungnahme BImSchG \(2023\)](#), BWE Stellungnahme VwGO (2022).

4.2 Änderung von § 87c VwGO: Hinweispflicht hinsichtlich etwaiger Mängel der Genehmigung und Aussetzungsmöglichkeit bei Verletzung materiellen Rechts

Das bereits eingeführte Vorrang- und Beschleunigungsgebot für die Verfahren bedeutsamer Infrastrukturmaßnahmen in § 87c Absatz 1 VwGO hat bisher nur begrenzte praktische Wirkung gezeigt. Aus Sicht des BWE reicht die Regelung für die gewünschte und im Sinne der Klimaziele zwingend notwendige Verfahrensbeschleunigung nach wie vor nicht aus.

Spätestens sechs Monate nach Beginn des Hauptsacheverfahrens bzw. spätestens vier Monate nach Beginn des Eilverfahrens muss auf etwaige Mängel der Genehmigung hingewiesen werden. So haben Klagegegnerin (Genehmigungsbehörde) und Beigeladene (Vorhabenträger*innen) die Möglichkeit, hierauf zu reagieren und eine Heilung des jeweiligen Mangels rechtzeitig anzustoßen.

Die **Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens** zur Heilung von Fehlern ist für Verfahrensfehler bereits in § 4 Absatz 1b Satz 2 UmwRG enthalten. Eine sinnvolle Ergänzung wäre es, diese Aussetzungsmöglichkeit auf materielle Fehler zu erweitern. Der **BWE regt an** § 7 Absatz 5 UmwRG um die Aussetzungsmöglichkeit des Verfahrens zu erweitern.

Der BWE fordert die Ergänzung des § 87c VwGO um die folgenden Absatz 3 (neuer Text in **fett**).

„§ 87c

[...]

(3) In den in Absatz 1 genannten Verfahren hat das Gericht die Parteien im Hauptsacheverfahren vor der mündlichen Verhandlung und spätestens sechs Monate nach Klageerhebung auf etwaige Mängel an dem betroffenen Verwaltungsakt hinzuweisen, die zu einer Aufhebung, Außervollzugsetzung oder Neubescheidung des Verwaltungsaktes führen werden. Für Verfahren gemäß § 80 Absatz 5 gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass spätestens nach vier Monaten nach Antragstellung der Hinweis erfolgt. Ist ein Hinweis nach Satz 1 oder 2 erfolgt, hat das Gericht auf Antrag einer Partei das Verfahren bis zum Abschluss der Mängelheilung auszusetzen.“

Der BWE fordert die Ergänzung des § 7 Absatz 5 UmwRG um einen Satz 3 (neuer Text in **fett**).

„§ 7

[...]

*(5) Eine Verletzung materieller Rechtsvorschriften führt nur dann zur Aufhebung der Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2b oder 5, wenn sie nicht durch Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann. Satz 1 gilt nicht im Anwendungsbereich des § 75 Absatz 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes. **Auf Antrag kann das Gericht anordnen, dass die Verhandlung bis zur Heilung der verletzten materiellen Rechtsvorschriften ausgesetzt wird, soweit dies im Sinne der Verfahrenskonzentration sachdienlich ist.**“*

4.3 Änderung von § 63 BImSchG: Zwingende Zurückweisung des Widerspruchs bei Fristversäumnis und Rücknahmefiktion bei erfolglosem Ablauf der Klagebegründungsfrist

Der BWE schlägt weiterhin notwendige und im Zusammenhang zu diesem Gesetz stehende Änderungen des § 63 BImSchG² vor. Eine, aus den im Ref-E vorgesehenen Anpassungen, folgende Gesetzesänderung des *Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge* (BImSchG) ist in dem Ref-E bisher leider nicht vorgesehen. **Wir regen daher an, den Ref-E um einen weiteren Artikel zur Änderung des BImSchG zu erweitern.**

Konkret regen wir eine Änderung in § 63 Absatz 1 Satz 3 BImSchG an, sodass ein **Widerspruch zwingend von der Behörde zurückgewiesen** werden muss, wenn eine fristgerechte Begründung ausbleibt.³ Ergänzend zur verwaltungsprozessualen Präklusionsvorschrift in § 87b Absatz 3 VwGO-E (aktuell für WEA noch in § 87b Absatz 4 VwGO geregelt) bedarf es für das Verwaltungsverfahren einer vergleichbaren Regelung, wenn der Widerspruch nicht fristgerecht begründet wird. Dann muss er – wie Erklärungen und Beweismittel im Prozess – zwingend zurückgewiesen werden. Die aktuelle Soll-Vorschrift ist zu weich und hat nicht den gewünschten Effekt.

Zudem sollte auch eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen Zulassungsentscheidungen für eine WEA nach dem UmwRG auch dann als zurückgenommen gelten, wenn sie nicht innerhalb der Frist von zehn Wochen gemäß § 6 Satz 1 UmwRG begründet wird. Auf Antrag sollte das Gericht diese Folge zwecks Rechtsklarheit per Beschluss feststellen. Anderenfalls käme auch hier eine zwingende Zurückweisung – wie bei Widersprüchen – in Betracht. Die zehnwöchige Klagebegründungsfrist nach § 6 Absatz 1 UmwRG führt nämlich oft nicht zur gewünschten Beschleunigung, sondern wird von der Rechtsprechung teilweise als unverbindlicher Richtwert betrachtet, dessen Übergehung für später Vorgebrachtes keinerlei Konsequenzen hat. Dies wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der EE gem. § 2 EEG nicht gerecht.⁴

Der BWE fordert die Anpassung des § 63 Absatz 1 BImSchG wie folgt (neuer Text in **fett**).

„§ 63 Rechtsbehelfe und Entfall der aufschiebenden Wirkung

*(1) Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, ~~soll~~ **hat** die Behörde den Widerspruch **innerhalb der Frist nach Satz 3 zurückzuweisen**. **Eine Anfechtungsklage gilt abweichend von § 6 Satz 2 und 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz als zurückgenommen, wenn sie nicht binnen der Frist nach § 6 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz begründet wird. Auf Antrag stellt das Gericht diese Folge per Beschluss fest.***

[...]“

² Vgl. BWE Stellungnahme VwGO (2022); [BWE Stellungnahme zum UmwRG \(2025\)](#).

³ Vgl. BWE Stellungnahme BImSchG (2023).

⁴ Vgl. BWE Stellungnahme UmwRG (2025).

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

iStock, animaflora

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpersonen

Laura Sophie Hemper | Justiziarin | l.hemper@wind-energie.de

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Lilien Böhl | Justiziarin

Laura Sophie Hemper | Justiziarin

Beteiligte Gremien und Landesverbände

Juristischer Beirat

Datum

6. März 2026